

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Bedburg-Hau (Friedhofsgebührensatzung) vom 28.05.2010

geändert durch Satzung vom 11.07.2012, 02.12.2015 und 03.12.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau am 27.05.2010 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Art und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der in der Gemeinde Bedburg-Hau vorhandenen kommunalen Friedhöfe in den Ortschaften Hau und Louisendorf und der Gemeinde in Verwaltung und Unterhaltung übergebenen kircheneigenen Friedhöfe und deren Bestattungseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

A. Bestattungsgebühren

I. Grabbereitung für

- | | |
|--|-------|
| 1. Verstorbene bis zu 5 Jahren | 80 € |
| 2. Verstorbene über 5 Jahren | 870 € |
| 3. Beisetzung von Urnen | 275 € |
| 4. Zuschlag für Bestattungen außerhalb der Dienstzeiten
je Beisetzung | 65 € |

II. Gebühren für die Benutzung des Aschestreifelfeldes

- | | |
|-------------------|-------|
| inkl. Verstreuung | 370 € |
|-------------------|-------|

B. Benutzung der Leichenhallen und deren Einrichtungen

- | | |
|---------------|------|
| 1. Aufbahrung | 80 € |
|---------------|------|

C. Gebühren für die Bereitstellung von Grabstätten und für die Verleihung des Nutzungsrechtes

I. Gebühren für Reihengräber

- | | |
|------------------------------------|---------|
| 1. Verstorbene bis zu 5 Jahren | 365 € |
| 2. Verstorbene über 5 Jahren | 1.210 € |
| 3. Urnen | 605 € |
| 4. Rasenreihengrab Erdbestattung | 1.960 € |
| 5. Rasenreihengrab Urnenbestattung | 980 € |

II. Gebühren für anonyme Gräber

- | | |
|--------------------------------|---------|
| 1. Verstorbene bis zu 5 Jahren | 590 € |
| 2. Verstorbene über 5 Jahren | 1.960 € |
| 3. Urnen | 980 € |

III. Gebühren für Wahlgräber

1. Wahlgrab Erdbestattung	1.550 €
2. Wahlgrab Urnenbestattung	775 €
3. Wahlgrab in besonderer Lage	1.940 €

D. Gebühren für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes und für die Verlängerung**I. Wiedererwerb**

Bei Wiedererwerb werden die Gebühren gemäß C. III. erhoben.

II. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr

1. Wahlgrab Erdbestattung	52,00 €
2. Wahlgrab Urnenbestattung	26,00 €
3. Wahlgrab in besonderer Lage	65,00 €

E. Gebühren für die Einebnung von Gräbern durch die Gemeinde

Die Gebühren werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

F. Gebühren für die vorzeitige Rückgabe

Für die Rückgabe von Gräbern vor Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr	47 €
---	------

§ 2**Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3**Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden einen Monat nach Eingang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

§ 4**Gebührenbefreiung**

In besonderen Fällen kann der Rat der Gemeinde Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung beschließen.

§ 5**Erlass oder Niederschlagung der Gebühren**

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührensschuldners kann der Bürgermeister die Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder niederschlagen.

**§ 6
Beitreibung**

Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

**§ 7
Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

**§ 8
Schlussbestimmungen**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.06.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebührenordnungen außer Kraft.